

Merkblatt zur Förderung der Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt (Nummer 2.2.2 a) durch Aquakulturunternehmen

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Aquakultur mit Sitz in NRW und das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt können für noch nicht begonnene Berufsausbildungen zur Fischwirtin oder zum Fischwirt einen Ausgleich der Mehrkosten erhalten. Bei dem Antragstellenden hat es sich um eine anerkannte Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin zu handeln.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt je Ausbildungsverhältnis und absolviertem Ausbildungsjahr 4.000 Euro. Andere im Rahmen des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gewährte öffentliche Mittel sind anzurechnen. Für die Wiederholung der ersten beiden Ausbildungsjahre wird kein Zuschuss gewährt. Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann im Fall der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses je Monat der Verlängerung ein Zuschuss in Höhe von einem Zwölftel des für das dritte Ausbildungsjahr angegebenen Betrags für bis zu höchstens zwölf Monate gewährt werden (Zwölftelregelung).

Eine verkürzte Ausbildung (beispielsweise wegen einer bereits abgeschlossene Berufsausbildung) ist nicht förderschädlich. Bei zweijähriger betrieblicher Ausbildungsdauer beginnt die betriebliche Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr. Bei zeitlichen Abweichungen von der dreijährigen Regelausbildungsdauer greift die oben angeführte „Zwölftelregelung“, so dass - sollte das letzte Ausbildungsjahr zum Beispiel nur sechs Monate dauern - sechs Zwölftel des Zuschusses für ein ganzes Ausbildungsjahr beantragt werden können. Ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung für die Gewährung der Förderung ist nicht zwingend erforderlich.

Es ist der Grundantrag (Formular EMFAF-G) zu verwenden, als Anlage müssen die ausführliche Beschreibung der Maßnahme, Anlage 1 Indikatoren, Anlage 2 Statistische Angaben und der Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt oder einer vergleichbaren Qualifikation der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten zwingend eingereicht werden. In der formlos beizufügenden „Ausführlichen Beschreibung der Maßnahme“ ist zu beschreiben, mit wem ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden soll, wer der Auszubildende ist, wann die Ausbildung voraussichtlich beginnen und enden wird und ob eine Ausbildungskooperation oder eine Verbundausbildung geplant ist. Bei einer Ausbildungskooperation / Verbundausbildung muss benannt werden, welche Ausbildungsbetriebe beteiligt sein sollen, wer voraussichtlich welchen zeitlichen Ausbildungsumfang übernehmen wird und wem dadurch die Mehrkosten - gegebenenfalls anteilig - entstehen werden.

Der Grundantrag sollte möglichst frühzeitig vor Beginn des Ausbildungsjahrs (im Regelfall 1. August) gestellt werden, damit er noch vor Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags beschieden werden kann. Der Ausbildungsvertrag selbst darf förderunschädlich erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids geschlossen werden.

Für einen Auszahlungsantrag nach Abschluss eines Ausbildungsjahres muss das Formular „Antrag auf Auszahlung, (Zwischen-)Verwendungsnachweis“ genutzt werden. Als Anlagen sind diesem Antragsfor-

mular der Berufsausbildungsvertrag mit Eintragungsbescheid in Kopie sowie ein Sachbericht hinzuzufügen. Im Sachbericht zum Auszahlungsantrag ist der zeitliche Ablauf der Ausbildung anzugeben und zu versichern, dass das Ausbildungsverhältnis über das gesamte Ausbildungsjahr hin bestanden hat. Sollte die Ausbildungszeit vom der dreijährigen Regelausbildungsdauer abweichen, müssen folgende Unterlagen in Kopie hinzugefügt werden:

- Eintragungsbescheid zum Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz oder
- Eintragungsbescheid zum Antrag auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder
- Eintragungsbescheid zum Antrag und Mitteilung zur Löschung der Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages (BAV)

Im Fall einer Ausbildungskooperation / Verbundausbildung muss die Kooperationsvereinbarung / Vereinbarung Verbundausbildung in Kopie als Anlage dem Antrag auf Auszahlung, (Zwischen-)Verwendungsnachweis hinzugefügt werden.